Der Aufsichtsrat der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur AöR (FSA) gibt sich gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 9 FSAG[1] folgende Geschäftsordnung:

Stand: 25. März 2025

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – (FSA)

Übersicht:

§ 1 Rechte und Pflichten

§ 2 Vertretung

§ 3 Einberufung

§ 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

§ 5 Beschlussfassung

§ 6 Niederschriften

§ 7 Ausschüsse

§ 8 Vertraulichkeit

[1] Gesetz zur Errichtung der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 16.07.2024, HmbGVBl 2024, 166.

§ 1
Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – (FSAG), der Satzung der FinanzServiceAgentur (Satzung) einschließlich dieser Geschäftsordnung sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 2
Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Anstalt durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 3
Einberufung

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Vorstand. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden und dem Vorstand rechtzeitig mitteilen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Hierfür leitet er den Entwurf der Tagesordnung samt kurzer Erläuterung der jeweiligen Tagesordnungsgegenstände der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates möglichst vier Wochen, spätestens jedoch drei Wochen vor der Sitzung zur Genehmigung zu. Die von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen.[2] Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.

(4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4
Sitzungsleitung, Teilnahme

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Hat der Aufsichtsrat weder einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende noch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende oder sind diese verhindert, übernimmt hilfsweise das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.

(2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich der Vorstand teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur

[2] Davon unberührt bleibt die rechtzeitige Übersendung an die Behörden.

beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5
Beschlussfassung

(1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

(3) Eine Beschlussfassung kann auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.[3]

(4) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn ein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist nicht widerspricht.

§ 6
Niederschriften

(1) Der Vorstand hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.

(2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für einen schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 7
Ausschüsse

(1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.

---

[3] Ein Muster für einen Stimmzettel zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) ist als Anlage beigefügt.

(2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen des FSAG und der Satzung die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates übersandt werden.

§ 8
Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder aus dem Vorstand fort.

* * * * *

Muster

Anlage zum Schreiben vom [Datum]

an die Mitglieder des Aufsichtsrates

der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur AöR (FSA)

Beschlussfassung des Aufsichtsrates der

Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur AöR (FSA)

im schriftlichen Verfahren

(sog. Umlaufverfahren)

gem. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

über

[Gegenstand der Beschlussfassung]

Der Aufsichtsrat wird gebeten, im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss zu fassen:

[Text des im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellten Beschlusses]

Der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

☐ stimme ich zu ☐ stimme ich nicht zu

Dem oben stehenden Beschlussvorschlag

☐ stimme ich zu ☐ stimme ich nicht zu ☐ Stimmenthaltung

Hamburg, den *[Datum]* _____ *[Unterschrift]*

[Name des Aufsichtsratsmitglieds]